

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Samtgemeinde Hage
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung/Lesefassung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 10.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsgegenstand

(1) Die Samtgemeinde Hage ist in ihren Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung einen Fremdenverkehrsbeitrag.

(2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen Kosten der Samtgemeinde Hage für:

1. Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs,

2. die Leistungen des Eigenbetriebes „Kurverwaltung“, für

a.) Kurverwaltung allgemein, soweit diese unmittelbar durch Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs oder den Aufwendungen für Fremdenverkehrseinrichtungen gem. Abs. 1 verursacht werden,

b.) Haus des Gastes,

c.) Hallenbad/Freibad, Anteil Kurgäste.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Samtgemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand (Eigenanteil) bei den Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs von 25 %, beim allgemeinen Kurbetrieb von 20 %, beim Haus des Gastes von 50 % sowie beim Hallenbad/Freibad in Höhe von 93 % abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a.) Aufwendungen für die Förderung des Fremdenverkehrs

zu 75 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 25 v. H. durch FVB Eigenanteil,

b.) für die Fremdenverkehrseinrichtungen

zu 13 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 2 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 17 v. H. durch sonstige Deckungsmittel,
zu 7 v. H. durch Nutzungsvorteile,

zu 59 v. H. durch Eigenanteil,
zu 2 v. H. durch nicht gedeckte Aufwendungen.

(4) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Hage.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Samtgemeinde Hage unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in der Samtgemeinde Hage mittels Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwerbstätig sind, ohne dort in den genannten Gemeinden ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben.

(3) Beitragspflichtig i.S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Grundsätzlich beitragspflichtige Personen und Unternehmen werden zum Fremdenverkehrsbeitrag nicht oder nur eingeschränkt herangezogen, wenn oder soweit sie Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass sie fremdenverkehrsbedingte Vorteile aus objektiven von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erlangen können.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Samtgemeinde Hage nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem aus dem Umsatz zu errechnenden typisierten fremdenverkehrsbedingten Gewinn des Beitragspflichtigen.

§ 4

Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag wird errechnet, indem der vom Beitragspflichtigen erzielte Umsatz (Absatz 2) mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Absatz 4) und dem Beitragsatz (Absatz 5) multipliziert wird.

(2) Der Umsatz wird in entsprechender Anwendung des § 1 des Umsatzsteuergesetzes unabhängig davon, ob der Beitragspflichtige persönlich zur Zahlung von Umsatzsteuer veranlagt wird, ermittelt. Maßgebend für die Ermittlung ist der Umsatz, der von den Beitragspflichtigen mittels im Geltungsbereich der Satzung belegenen Betriebsstätten oder sonstigen dauerhaften oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen erwirtschaftet wird. Maßgebend ist der Umsatz des zu veranlagenden Jahres. In die Berechnung ist Umsatz auch dann einzubeziehen, wenn er auf Lieferung oder Leistung eines Unternehmens mit Sitz, Betriebsstätte oder sonstiger dauerhafter oder fortlaufend wiederholt aufgestellten Geschäftseinrichtungen einschließlich Ferienwohnungen in der Samtgemeinde Hage, beruht, ohne dass diese Gemeinden den Ort der Lieferung oder Leistung darstellen.

(3) Die Mindestgewinnsätze der beitragspflichtigen Personen und Unternehmen sind aus der Anlage 1 Spalte 2 zu entnehmen.

(4) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Gewinns. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit und ihrer typischen wirtschaftlichen Umstände durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen sind die Vorteilssätze in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen die folgenden Gebiete:

a.) Zone 1

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Hage.

b.) Zone 2

Das Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hagermarsch, Halbmond und Lütetsburg.

(5) Der Beitragssatz beträgt 8,60 v. H..

(6) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn den Tätigkeiten seitens der Finanzverwaltung unterschiedliche Steuernummern zugeteilt sind. Im Falle untrennbarer Mischunternehmen, die sich zwei oder mehreren in der Anlage 1 genannten Tätigkeiten zuordnen lassen, sind Mindestgewinn- und Vorteilssatz zu interpolieren.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme der fremdenverkehrsbedingten Tätigkeit.

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für welches der Fremdenverkehrsbeitrag gemäß Abs. 1 erhoben wird.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Hage an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§7

Vorauszahlung

(1) Die Samtgemeinde kann für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen bis zu voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorauszahlung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen.

§ 9

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung der Samtgemeinde Hage die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen Vor- und Familienname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Samtgemeinde darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt für das Erhebungsgebiet der Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur und Lütetsburg rückwirkend ab dem 01.01.2008 und für das Erhebungsgebiet der Mitgliedsgemeinden Hagermarsch und Halbmond ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Hage, den 10.11.2008

Samtgemeinde Hage

- Samtgemeindebürgermeister -
In Vertretung:

-Schoolmann-

1) Satzung v. 10.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 38 v. 14.11.2008, S. 161
2) 1. Änderung v. 02.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 44 v. 19.11.2010, S. 175
3) 2. Änderung v. 26.11.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 49 v. 13.12.2013, S. 226
4) 3. Änderung v. 27.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich Nr. 46 v. 11.11.2016, S. 584